

Satzung des Sportverein Roigheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Roigheim und hat seinen Sitz in Roigheim.
Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Württ. Landessportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtssprechung des Württ. Landessportbundes und der angeschlossenen Fachverbände.

Neben den in der Vereinssatzung geltenden Bestimmungen sind in einer gesonderten Vereinsgeschäftsordnung weitere Regelungen möglich. (Ehrenordnung, Finanzordnung, usw.)

Ebenso ist dies in einer Abteilungsgeschäftsordnung möglich. Beide haben den Zielen des Vereins zu dienen und sind entsprechend untergeordnet.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes

von diesem zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit und haben ferner kostenlosen Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die von der Abteilung erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendmitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Betrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere

- a) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr
- b) grober und wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- c) unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied muss vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet. Bis zu Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Vorstand

a) Mitgliederversammlung

Das Präsidium hat mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 3 Wochen und Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Roigheim erfolgen. Des Weiterem auf der

Homepage des „SV Roigheim.de „ . Anträge müssen schriftlich und zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entlastung
- c) die Wahl der Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder, sowie die Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen kann das Präsidium bei Bedarf einberufen, es muss dies tun, wenn 25% (ein Viertel) aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 75% (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

b) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Beisitzern.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind. Außerdem steht er dem Vorstand beratend zur Seite. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidium
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Jedes Mitglied im Präsidium ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums muss aus mindestens 2 und darf aus höchstens 6 Mitgliedern bestehen. Auch Abteilungsleiter dürfen dem Präsidium angehören.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung

und jede Gesamtvorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Dem Kassier obliegt die Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

Das Amt des Schriftführers und Kassiers kann von mehreren Personen auch gemeinsam ausgeführt werden.

§ 8 Ehrenamtspauschale

Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Wahlämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Hierzu bedarf es in jedem Einzelfall einer Mehrheit von 75% der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Abteilungen

Allgemeines

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen und werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung kann durch den oder die Abteilungsleiter, dessen/deren Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet werden. (Abteilungsausschuss). Auch Mitglieder des Präsidiums können eine Abteilung leiten.
- 3) Stellvertreter einer Abteilung, Jugendleiter und Mitarbeiter (Abteilungsausschuss) können von einer Abteilung in interner Abstimmung auch ohne Wahl bestimmt werden. Eine Abteilung kann diese Besetzung auch über eine Abteilungsversammlung per Wahl bestimmen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Ebenfalls dürfen sie keine geschäftlichen Verpflichtungen, die über das jährliche Beitragsaufkommen hinausgehen, eingehen.
- 5) Die Kassenprüfung der Abteilungen kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereins geprüft werden.

Rechte der Abteilungen

Jede Abteilung ist berechtigt

- a) sich eine Geschäftsordnung zu geben
- b) eine eigene Kasse zu führen
- c) gesonderte, für die Abteilung erforderlichen Beiträge und Umlagen zu erheben.
- d) jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten

Pflichten der Abteilungen

Jede Abteilung ist verpflichtet

- a. sofern eine eigene Kasse geführt wird, zwei Kassenprüfer in interner Abstimmung auch ohne Wahl zu bestimmen oder, falls eine Abteilungsversammlung einberufen wird, diese im Rahmen der Abteilungsversammlung wählen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung teilen die Kassenprüfer entweder in der Abteilungsversammlung mit, insofern diese stattfindet, oder im Rahmen der Hauptversammlung des Hauptvereins.
- b. dem Vorstand des Vereins jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren
- c. Ihre Beschlüsse zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand des Vereins vorzulegen.
- d. alle Abteilungen des Vereins haben unter dem Vereinsnamen Sportverein Roigheim aufzutreten. Bei Bildung von Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
- e. die Protokolle der Abteilungsausschusssitzungen sowie die der jährlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlungen sind dem Präsidium des Vereines auf Verlangen vorzulegen
- f. Die Geschäftsordnung einer Abteilung sowie ihre Änderungen erlangen erst nach Zustimmung des Gesamtvorstandes Rechtskraft.

Auflösung einer Abteilung

- a. Die Auflösung einer Abteilung ist nicht möglich, solange ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb gewährleistet werden kann.
Ein Spielbetrieb kann auch aus Freizeitspielen von der betreffenden Abteilungssportart bestehen.
- b. wird eine Abteilung aufgelöst, so fällt das vorhandene Abteilungsvermögen dem Sportverein Roigheim zu.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Roigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr, Inkrafttreten der Satzung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18. September 2021 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Roigheim, den 18. September 2021